

**Gebührenordnung
für die Benutzung von Betreuungsangeboten
an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen
vom 13.12.2007¹⁾**

§ 1

(1) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme zum Beginn des Monats, in dem die Betreuungsmaßnahme einsetzt. Sie endet durch schriftliche Abmeldung zum Schulhalbjahresende bzw. Schuljahresende (Ende der Sommerferien) oder durch Ausschluss zum jeweiligen Monatsende.

(3) Von den Sorgeberechtigten ist eine Gebühr gemäß der jeweils besuchten Betreuungsphase/n zu entrichten. Die Gebühr ist monatlich fortlaufend, ohne Rücksicht auf schulfreie Zeiten und Fernbleiben des Schülers aus gesundheitlichen oder anderen Gründen zu zahlen.

(4) Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist jeweils zum Monatsersten fällig.

§ 2

(1) Die Tarife werden nach dem Familieneinkommen bestimmt. Das ergibt bei einem Familieneinkommen

1. bis 1.430,00 € netto den Tarif 1,
2. über 1.430,00 € netto den Tarif 2.

(2) Unter Familieneinkommen wird das monatliche Nettoeinkommen ohne Kindergeld verstanden.

§ 3²⁾³⁾

(1) Bei Grundschulen, die noch nicht als ganztägig arbeitende Schulen durch das Hessische Kultusministerium anerkannt wurden, werden gemäß den verschiedenen Tarifen und Betreuungsphasen die folgenden Gebühren erhoben:

	Tarif 1	Tarif 2
- Phase I (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 13.00 Uhr)	15,00 €	35,00 €
- Phase II (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 15.00 Uhr)	35,00 €	85,00 €
- Phase III (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 16.00/16.30 Uhr)	45,00 €	110,00 €

(2) Bei Grundschulen, die als ganztägig arbeitende Schulen (Angebot der Schule an 3 Tagen pro Woche) durch das Hessische Kultusministerium anerkannt wurden, werden gemäß den verschiedenen Tarifen und Betreuungsphasen die folgenden Gebühren erhoben:

	Tarif 1	Tarif 2
- Phase I (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 13.00 Uhr)	9,00 €	21,00 €
- Phase II (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 15.00 Uhr)	21,00 €	51,00 €
- Phase III (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 16.00/16.30 Uhr)	27,00 €	66,00 €

(3) Bei Grundschulen, die als ganztägig arbeitende Schulen (Angebot der Schule an 4 Tagen pro Woche) durch das Hessische Kultusministerium anerkannt wurden, werden gemäß den verschiedenen Tarifen und Betreuungsphasen die folgenden Gebühren erhoben:

	Tarif 1	Tarif 2
- Phase I (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 13.00 Uhr)	6,00 €	14,00 €
- Phase II (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 15.00 Uhr)	14,00 €	34,00 €
- Phase III (nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung bis 16.00/16.30 Uhr)	18,00 €	44,00 €

(4) In allen Fällen der Abs. 1 bis 3 ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung im zeitlichen Rahmen der einschlägigen Phase möglich.

(5) Bei Phase II und Phase III ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung obligatorisch. Die Essenspauschale beträgt monatlich 53,35 € und wird zu der Gebühr hinzuaddiert.

(6) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine Schülerbetreuung des städt. Schulverwaltungsamtes, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigen Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.

(7) Sorgeberechtigte, deren Kinder in der Schülerbetreuung sind und die ihren 1. Wohnsitz nicht in der Stadt Gießen haben, entrichten die doppelte Gebühr.

(8) Bei Sorgeberechtigten, die Gießen-Pass-Inhaber sind oder Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten und gleichzeitig erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung oder Umschulung befinden, wird die Gebühr des Tarifs 1 um die Hälfte reduziert. Die Essenspauschale wird bei Phase II und Phase III nicht gekürzt.

(9) In begründeten einzelnen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Reduzierung der Gebühren erfolgen.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 16. Juni 2005 aufgehoben.

- ¹⁾ Veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 22.12.2007, berichtigt durch Veröffentlichung in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 26.01.2008, nochmals berichtigt durch Veröffentlichung in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 13.02.2008.
- ²⁾ § 3 Abs. 1 geändert, § 3 Abs. 2, 3 und 4 neu eingefügt und bisherige § 3 Abs. 2 bis 6 geändert in § 3 Abs. 5 bis 9 durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen vom 16.12.2010 (veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen“ und im „Giessener Anzeiger“ am 11.01.2011)
- ³⁾ § 3 Abs. 5 Satz 2 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen vom 27.06.2012 (veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen“ und im „Giessener Anzeiger“ am 14.07.2012)